

Satzung des Oberfränkischen Skatverbandes e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag

1. Der Verein führt den Namen '*Oberfränkischer Skatverband e.V.*' (nachfolgend kurz als 'OfrSkV' bezeichnet) und ist über den '*Bayerischen Skatverband e.V.*' (nachfolgend kurz als 'BSkV' bezeichnet) dem '*Deutschen Skatverband e.V.*' (nachfolgend kurz als 'DSkV' bezeichnet) angeschlossen.
2. Er ist unter der Nummer xxx in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen und hat seinen Sitz in Bayreuth.
3. Als Gründungstag gilt der 31. Oktober 1979, an dem der Verein als nicht rechtsfähiger Verein gegründet wurde.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der OfrSkV ist die Vertretung aller Skatspieler, die ihm über die dem OfrSkV angeschlossenen Vereine angehören.
2. Zweck des OfrSkV ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf Bezirksebene nach den Bestimmungen der Internationalen Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
3. Aufgaben des OfrSkV sind:
 - a) Ausrichtung von Veranstaltungen des Vereins
 - b) Förderung der Jugendarbeit
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der OfrSkV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des OfrSkV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder des OfrSkV gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder (nachfolgend als 'Mitgliedsvereine' bezeichnet) sind in Oberfranken organisierte Skatclubs.
Das sind Zusammenschlüsse von Skatspielern.
3. Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich um den Skatsport im OfrSkV besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Ehrenmitglieder werden durch den Oberfränkischen Skatkongress ernannt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im OfrSkV erlischt
 - a) bei Mitgliedsvereinen durch
 1. Auflösung eines Mitgliedsvereins
 2. Kündigung
 3. Ausschluss
 - b) bei Ehrenmitgliedern durch
 1. Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
 2. Tod
2. Die Kündigung muss dem OfrSkV sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch eine Mitgliederversammlung und ist nur dann zulässig, wenn
 - a) die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch den Mitgliedsverein gröblich verletzt und diese Verletzungen trotz Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden.
 - b) Der Mitgliedsverein seinen dem OfrSkV oder einem anderen Mitgliedsverein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung nicht nachkommt.
4. Der ausgeschlossene Mitgliedsverein kann sich innerhalb eines Monats nach seinem Ausschluss an das Ehrengericht des OfrSkV wenden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedsvereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsportes zusammenhängenden Fragen selbständig.
2. Die Mitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht wahrzunehmen sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und Ordnungen des OfrSkV sowie die Entscheidungen und Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und durchzuführen.
2. die sich aus der Satzung des BSkV und des DSkV sowie den verbindlichen Ordnungen beider Verbände ergebenden Bestimmungen für Mitgliedsvereine zu berücksichtigen sowie entsprechende Entscheidungen und Beschlüsse der jeweiligen Organe zu befolgen und durchzuführen.
3. dafür Sorge zu tragen, geltende Bestimmungen des DSkV, BSkV und OfrSkV sinngemäß in ihre jeweilige Satzung und eventuelle Ordnungen zu übernehmen.
4. den Verbandsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9 Verbandsbeitrag

1. Die Mitgliedsvereine haben für alle ihre Vereinsmitglieder, ausgenommen der Ehrenmitglieder nach Abschnitt 1b § 4 dieser Satzung, einen Verbandsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Verbandsbeitrages wird vom Oberfränkischen Skatkongress festgesetzt.
3. Er ist jährlich zu entrichten.

III. Organe des OfrSkV

§ 10 Organe

Organe des OfrSkV sind:

1. der Oberfränkischer Skatkongress
2. der Oberfränkischer Verbandstag
3. das Präsidium
4. das Ehrengericht des OfrSkV

A. Die Mitgliederversammlungen

1. Oberfränkischer Skatkongress

§ 11 Oberfränkischer Skatkongress

1. Der Oberfränkische Skatkongress ist die Hauptversammlung des OfrSkV und findet alle 2 Jahre statt.
2. Der Oberfränkische Skatkongress kann sich eine Geschäfts- und/oder Wahlordnung geben.

§ 12 Einberufung

1. Er wird durch das Präsidium einberufen.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern (§ 4) sowie den weiteren Teilnehmern gemäß § 13 Ziff. 1 gegenüber zu erfolgen und zwar mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin.

§ 13 Zusammensetzung

1. Der Oberfränkische Skatkongress setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums
 - c) den Mitgliedern des Ehrengerichts
 - d) dem Schiedsrichterobmann
(siehe § 5.1 der Schiedsrichterordnung des DSkV)
oder seinem Vertreter
 - e) den Rechnungsprüfern
 - f) den Ehrenmitgliedern
2. Die Zahl der Delegierten der Mitgliedsvereine bestimmt sich nach deren Größe. Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, pro angefangene 10 Vereinsmitglieder einen Delegierten zum Oberfränkischen Skatkongress zu entsenden.
3. Den Vorsitz des Oberfränkischen Skatkongress führt der Präsident oder sein Vertreter.

§ 14 Stimmrecht

1. Auf jeden Teilnehmer (§ 13 Ziff. 1) entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines in einem weiteren Organ des OfrSkV entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 15 Aufgaben

1. Der Oberfränkische Skatkongress übernimmt die Aufgaben des im Jahr seiner Zusammenkunft nicht stattfindenden Verbandstages.
2. Der Beschlussfassung unterliegen darüber hinaus:
 - a) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
 - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - c) Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Festsetzung des Verbandsbeitrages

§ 16 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 Anträge

1. Anträge an den Oberfränkischen Skatkongress können die Mitgliedsvereine, der Oberfränkische Verbandstag, das Präsidium, das Ehrengericht, der Schiedsrichterbmann, die Ehrenmitglieder sowie die Rechnungsprüfer einbringen.
2. Die Anträge müssen per Brief oder E-Mail bis spätestens vier Wochen vor dem Oberfränkischen Skatkongress beim Präsidenten des OfrSkV eingehen.
Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Ausrichtung eines Turniers.
3. Anträge, die
 - a) nach Fristende schriftlich eingehen
 - b) während des Oberfränkischen Skatkongresses mündlich vorgetragen werdengelten als Ergänzungsanträge.
4. Eine Behandlung von Ergänzungsanträgen stellt den Ausnahmefall dar.
5. Der Versammlungsleiter entscheidet, ob ein Ergänzungsantrag dem Oberfränkischen Skatkongress zur Beschlussfassung über eine nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung vorgelegt wird.

§ 18 Protokoll

1. Über den Verlauf des Oberfränkischen Skatkongresses ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Über die Wahlen ist ein gesondertes Protokoll zu führen.

2. Außerordentlicher Oberfränkischer Skatkongress

§ 19 Außerordentlicher Oberfränkischer Skatkongress

1. Ein außerordentlicher Oberfränkischer Skatkongress ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages beim OfrSkV einzuberufen, wenn
 - a) das Präsidium die Einberufung beschließtoder
 - b) mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Bestimmungen der §§ 11 – 18 finden sinngemäß Anwendung.

3. Oberfränkischer Verbandstag

§ 20 Oberfränkischer Verbandstag

Der Oberfränkische Verbandstag ist die jährlich einmal stattfindende Mitgliederversammlung in den Jahren, in denen kein ordentlicher Oberfränkischer Skatkongress stattfindet.

§ 21 Einberufung

1. Der Oberfränkische Verbandstag wird durch das Präsidium einberufen.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern (§ 4) sowie den weiteren Teilnehmern gemäß § 22 gegenüber zu erfolgen und zwar mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin.

§ 22 Zusammensetzung

Er setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Delegierten der Mitgliedsvereine
- b) den Mitgliedern des Präsidiums
- c) einem Vertreter des Ehrengerichts
- d) dem Schiedsrichterobmann
(siehe § 5.1 der Schiedsrichterordnung des DSkV)
oder seinem Vertreter
- e) den Rechnungsprüfern
- f) den Ehrenmitgliedern

§ 23 Stimmrecht

1. Auf jeden Teilnehmer (§ 20 Ziff. 2) entfällt 1 Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines in einem weiteren Organ des OfrSkV entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 24 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Oberfränkischen Verbandstages gehören:

1. Entgegennahme und Diskussion der Berichte von:
 - a) Präsidium
 - b) Rechnungsprüfer
 - c) Ehrengericht
 - d) Schiedsrichterobmann
2. Entlastung des Schatzmeisters
3. Änderung von Ordnungen des OfrSkV
4. Beschlussfassung über form- und fristgerecht gestellte Anträge
5. Bildung von Ausschüssen
6. Anregungen an das Präsidium für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres
7. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom Oberfränkischen Skatkongress übertragen werden
8. Bestimmung der zwei Vereine, die für das Folgejahr je einen Rechnungsprüfer entsenden

§ 25 Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

§ 26 Anträge

1. Anträge an den Oberfränkischen Verbandstag können die Mitgliedsvereine, das Präsidium, das Ehrengericht, der Schiedsrichterobmann, die Rechnungsprüfer sowie die Ehrenmitglieder einbringen
2. Die Anträge müssen per Brief oder per E-Mail bis spätestens vier Wochen vor der Oberfränkischen Verbandstag beim Präsidenten des OfrSkV eingegangen sein.
3. Anträge, die
 - a) nach Fristende schriftlich eingehen
 - b) während des Oberfränkischen Verbandstages mündlich vorgetragen werdengelten als Ergänzungsanträge.
4. Eine Behandlung von Ergänzungsanträgen stellt den Ausnahmefall dar.
5. Der Versammlungsleiter entscheidet, ob ein Ergänzungsantrag dem Oberfränkischen Verbandstag zur Beschlussfassung über eine nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung vorgelegt wird.

§ 27 Protokoll

Über den Verlauf des Oberfränkischen Verbandstags ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

B. Präsidium

§ 28 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Spielleiter
 - f) Internetbeauftragter
 - g) Damenreferentin
 - h) Jugendleiter
2. Aufgaben aus unbesetzten Funktionen können von den gewählten Präsidiumsmitgliedern zusätzlich wahrgenommen werden.
3. Das Präsidium kann unbesetzte Funktionen kommissarisch bis zur nächsten Wahl besetzen. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der zweijährigen Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied eingesetzt werden, bis ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß vom Oberfränkischen Skatkongress gewählt wird.

§ 29 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des OfrSkV. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlungen.
2. Das Präsidium ist zuständig für die
 - a) Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften des OfrSkV
 - b) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation des OfrSkV
 - c) Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlungen übertragen.
 - d) Mitarbeit in den Gremien des BSkV
3. Änderungen der Satzung – ohne Zweck – kann das Präsidium beschließen, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird und der Zeitraum bis zum nächsten Oberfränkischen Skatkongress zu lang ist.

§ 30 Beschlussfassung und Beschlüsse

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 31 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister
2. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

C. Das Ehrengericht des OfrSkV

§ 32 Zusammensetzung

Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie einem Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit eines Richters tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.

§ 33 Aufgaben

Das Ehrengericht entscheidet über Streitfragen, welche die Satzung, die Ordnungen und den Ausschluss von Mitgliedsvereinen betreffen.

§ 34 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und das Verfahren werden durch die Rechtsordnung des OfrSkV geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Ehrenamtliche Tätigkeiten

Alle in ein Amt des OfrSkV gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 36 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bayreuth.

§ 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OfrSkV beginnt jeweils am 01. Dezember und endet am 30.11. des Folgejahres.

§ 38 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.

§ 39 Auflösung

1. Die Auflösung des OfrSkV kann nur durch Beschluss eines eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Oberfränkischen Skatkongresses erfolgen. Sie muss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Dieser außerordentliche Oberfränkische Skatkongress bestellt einen oder mehrere Liquidatoren.
Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt er auch über die Art der Vertretungsbefugnis.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung durch den Oberfränkischen Skatkongress vom 11. April 1992 beschlossen und trat mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof am 13. August 1992 in Kraft.

Diese Neufassung der Satzung wurde durch den Oberfränkischen Skatkongress vom 04. Dezember 2004 beschlossen und löst die bisherige Fassung vom 12. Dezember 1998 ab.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde durch den 1. Außerordentlichen Oberfränkischen Skatkongress vom 14. Dezember 2019 beschlossen und löst die bisherige Fassung vom 04. Dezember 2004 ab.

Die Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.